

STADT WALDENBUCH
Landkreis Böblingen

Satzung
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
am Sonntag, 28. März, 27. Juni und 12. September 2021

Aufgrund des § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit §§ 4, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zeit des Offenhaltens

- (1) In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingserwachens am 28. März 2021 und des Marktplatzfestes am 12. September 2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Kalkofen dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Mittsommers am 27. Juni 2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
BÜRGERMEISTERAMT
Waldenbuch, den 21.10.2020

Lutz
Bürgermeister